



Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

BBL Logistik GmbH
Entenfangweg 7-9

30419 Hannover

Bearbeitung: Johannes Kuchen
Telefon: +49 (228) 9826-370
Telefax: +49 (228) 9826-9370
E-Mail: Kuchenj@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 22.04.2014

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
3443-34arz/088-3409#001

VMS-Nummer: 3244308

Betreff: Antrag auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der BBL Logistik GmbH
Bezug: Antrag vom 10.12.2008
Anlagen: 0

Bescheid zur Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a AEG
vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439) in der aktuellen Fassung

I. Auf Grund des Antrages vom 10.12.2008 erteile ich dem Eisenbahnverkehrsunternehmen

BBL Logistik GmbH mit Sitz in 30419 Hannover

die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs.2 AEG in Verbindung mit § 7a Abs.3 AEG.

Diese Sicherheitsbescheinigung gilt:

- a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Teilnahme am regelspurigen, öffentlichen Eisenbahnbetrieb ohne Grenzüberschreitung,
- b) für die Güterbeförderung unter Ausschluss der Beförderung gefährlicher Güter, sowie für eine Beförderungsleistung von weniger als 500 Mio. Tonnenkilometern im Jahr,

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

c) für die Unternehmensgröße der Kategorie Kleinunternehmen,

d) längstens bis zum Ablauf des 21.04.2019.

II. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Begründung:

Zu I.

Der Nachweis über die Einrichtung eines Sicherheitsmanagementsystems gemäß § 7a Abs.2 Ziff. 1 AEG gilt über die Bestellung und Bestätigung eines Eisenbahnbetriebsleiters gemäß § 7a Abs.3 AEG als erbracht.

Der Nachweis über die besonderen Anforderungen für den sicheren Verkehrsbetrieb für Personal und Fahrzeuge gemäß § 7a Abs.2 Ziff.2 AEG wurde durch die BBL Logistik GmbH erbracht. Hinsichtlich der besonderen Anforderungen insbesondere an Vorschriften, Personal und Fahrzeuge konnte im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung der Nachweis erbracht werden, dass hierzu Verfahren im Unternehmen vorhanden bzw. im Aufbau sind, mit denen diese Anforderungen grundsätzlich erfüllt werden können.

Die Beschränkung der Sicherheitsbescheinigung auf nicht grenzüberschreitenden Verkehr war notwendig, weil die BBL Logistik GmbH ihr Sicherheitsmanagementsystem gemäß § 7a Abs.3 AEG nachgewiesen hat.

Die BBL Logistik GmbH hat die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs.2 AEG in Verbindung mit § 7a Abs.3 AEG wie folgt beantragt:

Gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission vom 13. Juni 2007

- umfasst die Art des beantragten Betriebes die Güterbeförderung unter Ausschluss der Beförderung gefährlicher Güter,
- umfasst der Umfang des beantragten Betriebes eine Beförderungsleistung von weniger als 500 Mio. Tonnenkilometern,
- gehört die BBL Logistik GmbH zur Kategorie Kleinunternehmen.

Gemäß § 7a Abs.7 AEG gilt die Sicherheitsbescheinigung fünf Jahre.

Hinweis:

Soweit gemäß § 7a Abs.7 AEG die Verlängerung der Sicherheitsbescheinigung bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer beantragt wird, gilt die Sicherheitsbescheinigung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Verlängerungsantrag als vorläufig erteilt.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG). Danach werden für Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes Kosten erhoben. Für die Amtshandlungen, die diesem Bescheid zu Grunde liegen, werden Kosten gemäß der Verordnung über die Gebühren und Auslagen von Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) erhoben. Einzelheiten sind einem in Kürze ergehenden Kostenbescheid zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinenmannstraße 6, 53175 Bonn einzulegen.

Im Auftrag

Kuchen

